

Abfallreglement

zur Abfallverordnung der politischen Gemeinde Niederglatt

Genehmigt mit GRB vom: 08.11.2021
In Kraft getreten am: 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines.....	4
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich.....	4
Art. 2 Definition der Abfallarten.....	4
B. Betriebs- und Hauskehricht.....	5
Art. 3 Kehrichtabfuhr.....	5
Art. 4 Behältnisse für Kehricht.....	5
Art. 5 Bereitstellung von Kehricht.....	5
Art. 6 Containerstandplätze.....	6
C. Biogene Abfälle.....	6
Art. 7 Kompostierung.....	6
Art. 8 Grüngutabfuhr.....	6
D. Separatabfälle (Karton, Papier, Altglas und Sperrgut usw.)	7
Art. 9 Abfahren für Separatabfälle.....	7
Art. 10 Ausdehnung / Einschränkung von Separatabfahren.....	7
Art. 11 Bereitstellung der Separatabfälle.....	7
Art. 12 Sammelstellen für Separatabfälle.....	7
Art. 13 Entsorgung über den Handel.....	8
Art. 14 Separatabfälle aus Betrieben.....	8
E. Sonderabfälle	8
Art. 15 Entsorgung.....	8
F. Weitere Dienstleistungen	9
Art. 16 Häckseldienst.....	9
Art. 17 Verendete Tiere.....	9
Art. 18 Zusätzliche Dienstleistungen.....	9
G. Gebühren.....	9
Art. 19. Gebührenarten.....	9
Art. 20 Grundgebühr.....	9
Art. 21 Befreiung von der Grundgebühr.....	10
Art. 22 Erhöhung der Grundgebühr.....	11
Art. 23 Erlass / Rückerstattung der Grundgebühr.....	11
Art. 24 Pflicht zur Bezahlung der Grundgebühr.....	11
Art. 25 Volumen- und gewichtsabhängige Abfallgebühren.....	11
Art. 26 Gebührenreglement.....	11

H. Schlussbestimmungen.....	11
Art. 27 Genehmigungsbeförde	11
Art. 28 Rechtsmittel	11
Art. 29 Strafbestimmungen.....	12
Art. 30 Inkrafttreten.....	12

Gestützt auf Artikel 12 der Abfallverordnung der Gemeinde Niederglatt vom 09.06.2021 erlässt der Gemeinderat das nachfolgende Abfallreglement (in der Abfallverordnung als Ausführungsbestimmungen bezeichnet).

A. Allgemeines

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Dieses Abfallreglement regelt die Organisation und Durchführung der Abfuhr von Kehricht und biogenen Abfällen, der Separatsammlungen sowie von weiteren Dienstleistungen der Politischen Gemeinde Niederglatt im Rahmen der Abfallbewirtschaftung.

Art. 2 Definition der Abfallarten

¹**Siedlungsabfälle:**

- Altpapier: Zeitungen, Zeitschriften und Drucksachen,
Betriebskehricht: Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle aus Betrieben,
Biogene Abfälle: Abfälle, die vergärt, kompostiert oder, wie zum Beispiel Holzschnitzel, energetisch oder stofflich verwendet werden können,
Hauskehricht: Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushaltungen,
Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatsammlungen, in Sammelstellen oder über den Handel). Diese Abfälle dienen ganz oder teilweise der Wiederverwendung bzw. Wiederverwertung oder sie müssen einer speziellen Behandlung zugeführt werden,
Sperrgut: Brennbare Separatabfälle, die wegen ihren Abmessungen oder ihres Gewichts nicht in zulässigen Gebinden (Abfallsäcke, Container) entsorgt werden können.

²**Bauabfälle:** Als Bauabfälle werden alle von Baustellen stammenden Abfälle bezeichnet.

³**Übrige Abfälle:**

Betriebsabfälle: Die aus Unternehmen (Gewerbe, Industrie sowie Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die nicht den Siedlungsabfällen entsprechen, aber auch keine Sonderabfälle sind, werden als Betriebsabfälle bezeichnet.

⁴**Sonderabfälle:** Abfälle, die im Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidg. Verordnung vom 22.06.2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVa) als solche bezeichnet werden.

B. Betriebs- und Hauskehricht

Art. 3 Kehrrichtabfuhr

¹Die Abfuhr des Betriebs- und Hauskehrichts erfolgt in der Regel einmal pro Woche im Auftrag der Gemeinde durch ein privates Abfuhrunternehmen.

Art. 4 Behältnisse für Kehrricht

¹Für Hauskehricht dürfen nur die gebührenpflichtigen "Zürcher Unterland Kehrachtsäcke" verwendet werden. Diese sind immer ordentlich zu verschliessen.

²Bei Liegenschaften ab 5 Einheiten (Wohnungen und/oder Betriebe) muss der Kehrricht in handelsüblichen Normcontainern bereitgestellt werden.

³Die Container für Hauskehricht dürfen keine losen Abfälle, sondern nur die gebührenpflichtigen "Zürcher Unterland Kehrachtsäcke" enthalten.

⁴Betriebe haben die Möglichkeit, Container für losen Betriebskehricht zu verwenden. Diese Container müssen jedoch mit einem Datenträger für die Gewichtserfassung (Chip) des Abfuhrunternehmens ausgerüstet sein. Andernfalls dürfen sie nur gebührenpflichtige "Zürcher Unterland Kehrachtsäcke" enthalten.

⁵Den Betrieben kann auf Wunsch auch eine selbständige, ordnungsgemässe Entsorgung ihres Betriebskehrichts erlaubt werden. Der entsprechende Versorgungsweg ist nachzuweisen.

⁶Container für Haushalt- und Betriebskehricht sind in sauberem und funktionsfähigem Zustand zu halten und sie müssen so beschriftet sein, dass sie jederzeit dem Eigentümer zugeordnet werden können. Sie müssen umschlagsfähig sein und sie dürfen nur so gefüllt werden, dass sich der Deckel vollständig schliessen lässt. Zudem darf der Inhalt nicht gepresst und die Leerung damit erschwert werden. Solche Behältnisse werden ohne Leerung zurückgelassen.

Art. 5 Bereitstellung von Kehrricht

¹Das Sammelgut darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Spätestens um 07.00 Uhr am Abfuhrtag muss es gut sichtbar an einer Durchgangsstrasse bereitstehen.

²Container sind am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr unverschlossen an eine Durchgangsstrasse zu stellen und nach der Leerung wieder zurückzunehmen.

³Das Abfuhrmaterial ist so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten nicht behindert wird. Der Verkehr sowie der Reinigungs- und Winterdienst dürfen nicht behindert werden.

⁴Der Abfuhrunternehmer ist berechtigt, bereitgestellte Abfälle stehen zu lassen, wenn diese oder die Behältnisse nicht den Anforderungen dieser Ausführungsbestimmungen entsprechen. Von der Kehrriechtabfuhr nicht mitgenommene Abfälle sind von deren Inhaber am gleichen Tag wieder zu entfernen.

Art. 6 Containerstandplätze

¹Bei Neubauten und bewilligungspflichtigen Umbauten sind die Containerstandplätze im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens im Umgebungsplan einzuzeichnen und in Absprache mit dem Abfuhrunternehmen durch die Gemeinde bewilligen zu lassen. Der Gemeinderat kann, falls notwendig, in der Baubewilligung einen alternativen Standort bestimmen. Der Platz ist generell so zu wählen, dass weder für die Bewohner / Bewohnerinnen, noch für Nachbarn Geruchsbelästigungen entstehen.

C. Biogene Abfälle

Art. 7 Kompostierung

¹Schnittgut ist durch Private und Betriebe nach Möglichkeit zu häckseln und zusammen mit Grüngut dort zu kompostieren, wo solches Material anfällt. Zudem besteht die Möglichkeit, Schnittgut bei regionalen Deponien - allenfalls gegen Bezahlung - abzugeben.

Art. 8 Grüngutabfuhr

¹Die Bereitstellung des Grüngutes für die in der Regel wöchentliche Abfuhr hat in handelsüblichen Grüngut-Containern (140 bis 770 Liter Inhalt) zu erfolgen.

²Die Container dürfen ausschliesslich biogene Abfälle (inkl. Speiseresten), jedoch kein Verpackungsmaterial und andere Fremdkörper enthalten.

³Die Behältnisse sind so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten nicht behindert wird. Der Verkehr sowie der Reinigungs- und Winterdienst dürfen nicht behindert werden.

⁴Der Abfuhrunternehmer ist berechtigt, bereitgestellte Container stehen zu lassen, wenn sie oder deren Inhalt nicht den Anforderungen dieser Ausführungsbestimmungen entsprechen. Von der Abfuhr nicht entleerte Container sind von deren Inhaber am gleichen Tag wieder zu entfernen.

⁵Betreffend der Standplätze für die Container wird auf Art. 6 dieser Verordnung verwiesen.

D. Separatabfälle (Karton, Papier, Altglas und Sperrgut usw.)**Art. 9 Abfahren für Separatabfälle**

¹Die Gemeinde bietet für Altpapier aus Betrieben und Haushalten periodische Abfahren an. Die entsprechenden Termine sind dem Abfallkalender, der Gemeinde-Homepage oder dem Mitteilungsblatt der Gemeinde zu entnehmen.

²Das Papier ist gebündelt und verschnürt bereitzustellen. Die Verwendung von Papiersäcken usw. ist nicht gestattet. Altpapier in Papiertragtaschen, loses Papier sowie kunststoffbeschichtetes und verunreinigtes Material wird nicht abgeführt.

Art. 10 Ausdehnung / Einschränkung von Separatabfahren

¹Der Gemeinderat kann das Angebot an Separatabfahren bei Bedarf mit entsprechender Ankündigung ausdehnen oder einschränken.

Art. 11 Bereitstellung der Separatabfälle

¹Für die Bereitstellung der Separatabfälle gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Abfuhr von Betriebs- und Hauskehricht bzw. für die Grüngutabfuhr.

Art. 12 Sammelstellen für Separatabfälle

¹Für die nachstehend aufgeführten Separatabfälle aus Betrieben und Haushalten bietet die Gemeinde Sammelstellen an:

- Aluminium und Stahlblech,
- Altmetall,
- Altöl (Kleinmengen),
- Batterien (Haushaltbatterien),
- Bauabfälle und Lesesteine
- Elektroschrott,
- EPS (Styropor),
- Glas (Getränkeflaschen, Verpackungsglas),
- Holz,
- Kaffeekapseln,
- Karton,
- Leuchtmittel,
- PET-Getränkeflaschen,
- Sperrgut,
- Textilien und Schuhe.

²Alle Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung von Niederglatt sowie den in der Gemeinde domizilierten Betrieben zur Verfügung (siehe auch Art. 15).

³An den Nebensammelstellen dürfen nur jene Separatabfälle abgegeben werden, für die bezeichnete Sammelbehälter vorhanden sind. Die Ablagerung anderer Abfälle ist nicht gestattet.

⁴Der Gemeinderat kann die vorstehend aufgeführten Separatabfälle jederzeit ergänzen oder einschränken und für deren Entgegennahme Gebühren einführen bzw. erlassen

⁵Bei der Benutzung der unbetreuten Nebensammelstellen ist auf Ordnung und die Vermeidung von unnötigem Lärm zu achten.

Art. 13 Entsorgung über den Handel

¹Folgende Separatabfälle sind mit erster Priorität über den Handel zu entsorgen:

- Autopneus,
- Autobatterien,
- Haushalt-Grossgeräte (Kühltruhen, Waschmaschinen usw.),
- Grosse Möbel,
- Toner und Tonerkartuschen.

Art. 14 Separatabfälle aus Betrieben

¹Kleine Mengen an Separatabfällen aus den in Niederglatt angesiedelten Betrieben können über die Abfuhr und/oder über die Sammelstellen der Gemeinde entsorgt werden.

²Grössere Mengen an Separatabfällen sind durch die Betriebe selbst zu entsorgen. Eine Entsorgung über die Abfuhr und Sammelstellen der Gemeinde Niederglatt ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Gemeinderates möglich.

E. Sonderabfälle

Art. 15 Entsorgung

¹Sonderabfälle im Sinne von Art. 2 der eidg. Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVa) aus Haushalten und Kleinbetrieben sind, soweit möglich, über den Handel zu entsorgen.

²Die Gemeinde Niederglatt führt zusammen mit dem AWEL einmal pro Jahr eine Sammelaktion für Sonderabfälle durch. Private und Betriebe können dort bis zu 20 kg Sonderabfälle kostenlos entsorgen. Die Daten der Sammlung in Niederglatt sowie jene in den Nachbargemeinden (Benützung ist zulässig) werden im jährlich erscheinenden Abfallkalender und auf der Gemeinde-Homepage publiziert.

³Solche Sonderabfälle können bis zu einem Gewicht von 20 kg pro Abgeber und Jahr auch bei der kantonalen Sonderabfallsammelstelle (KVA Hagenholz, Zürich) kostenlos entsorgt werden.

⁴Für die Entsorgung grösserer Mengen durch Private und Betriebe wird eine Gebühr erhoben (KVA Hagenholz, Tel. 044 645 77 77).

F. Weitere Dienstleistungen

Art. 16 Häckseldienst

¹Bei einem ausgewiesenen Bedarf kann die Gemeinde im Frühjahr und / oder im Herbst eine Häckselaktion auf dem Gebiet der Gemeinde Niederglatt durchführen. Deren Daten und Details sind rechtzeitig zu publizieren.

Art. 17 Verendete Tiere

¹Verendete Tiere können im Behälter des Kadaverhäuschens an der Grafschaftstrasse 17 (bei der blauen Brücke) deponiert werden. Halsbänder usw. sind vorgängig zu entfernen.

Art. 18 Zusätzliche Dienstleistungen

¹Der Gemeinderat kann bei Bedarf weitere unentgeltliche oder kostenpflichtige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft anbieten.

G. Gebühren

Art. 19. Gebührenarten

¹Die Gemeinde Niederglatt erhebt im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft folgende Gebühren:

- Grundgebühr,
- Volumenabhängige Gebühren für Betriebs- und Haushaltkehricht (Sackgebühr),
- Gewichtsabhängige Gebühren für losen Betriebskehricht in Containern,
- Gewichtsabhängige Gebühren für Sperrgut und allenfalls weitere Sammelgüter in der Zentralen Entsorgungsstelle (ZEST).

²Die Gemeinde kann zudem aussergewöhnliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung den Verursachern verrechnen.

Art. 20 Grundgebühr

¹Mit der jährlichen Grundgebühr werden die anfallenden Kosten für die Grüngutabfuhr und -verwertung, die Separatsammlungen, die Aufwendungen für die Information und Beratung der Bevölkerung sowie die Kosten für das Personal und die Administration gedeckt. Ebenfalls wird die an den Kanton zu bezahlenden Abgaben für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen über die Grundgebühr abgerechnet.

²Die Grundgebühr ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden. Dies gilt insbesondere auch für Betriebe, welche ihre Abfälle in Eigenregie entsorgen.

³Zur Entrichtung der jährlichen Grundgebühr sind verpflichtet:

- Haushalte,
- Betriebe jeglicher Art (Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Betriebe aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft usw.),
- Schulen und Heime,
- Vereine, Stiftungen und andere Organisationen, sofern sie über eigene Liegenschaften oder exklusiv benutzte Räume verfügen.

⁴Die Grundgebühr ist pro Wohn- oder Betriebseinheit zu entrichten. Landwirtschaftsbetriebe gelten als Betriebseinheit. Sie haben für den Betrieb und die Betriebsleiterwohnung gemeinsam eine Grundgebühr zu bezahlen. Für jede weitere Wohnung ist die Grundgebühr separat geschuldet.

⁵Als Wohneinheit im Sinne dieser Verordnung gelten bewohnte oder bewohnbare Räumlichkeiten (Einfamilienhäuser, Hausteile, Wohnungen, Studios, Ateliers usw.), unabhängig von der Anzahl der Räume und der darin lebenden Personen.

⁶Eine Betriebseinheit liegt vor, wenn ein Unternehmen Räume ganz oder teilweise für seine Geschäftstätigkeit nutzt und in diesen unternehmerisch eigenständig tätig ist.

⁷Verfügt ein Betrieb über mehrere Betriebseinheiten (z.B. Filialen), hat jede dieser Einheiten die Grundgebühr zu entrichten.

⁸Auch die kommunalen Einrichtungen wie Gemeindehaus, Schulhäuser, Werkgebäude usw. sind einzeln gebührenpflichtig. Die Festlegung der pflichtigen Betriebseinheiten erfolgt durch die für Abfallwirtschaft zuständige Stelle der Gemeinde.

Art. 21 Befreiung von der Grundgebühr

¹Von der Entrichtung der Grundgebühr befreit sind:

- a) Kleinstbetriebe, die ihre Tätigkeit ausschliesslich in den auch zu Wohnzwecken benützten Räumen der Privatwohnung des Betriebsinhabers ausüben (ohne Einbezug von Nebenräumen). Der Beschäftigungsumfang darf dabei nicht mehr als eine Vollzeitstelle betragen (1Mann-/1 Frau-Betrieb),
- b) Einzelunternehmen, welche ihre Tätigkeit innerhalb in einer Praxis- oder Bürogemeinschaft ausüben und dabei die gleichen Räume und Infrastruktureinrichtungen benützen. Diese Betriebsgemeinschaften haben lediglich eine Grundgebühr zu entrichten,
- c) Inaktive Firmen sowie Betriebe ohne Angestellten und Räumlichkeiten (Briefkastenfirmen),
- d) Wohn- und Betriebseinheiten, welche seit mehr als 6 Monate leer stehen und reine Lagerräume.

Art. 22 Erhöhung der Grundgebühr

¹Der Gemeinderat kann die Abfallgrundgebühr in besonderen Fällen angemessen erhöhen (bis maximal doppelte Grundgebühr) für:

- a) Betriebe der Unterwegsverpflegung (z.B. Take-Away-Betriebe, Imbissstände und Betreiber von Verpflegungsautomaten usw.),
- b) Betriebe, welche regelmässig grössere Mengen Separatabfälle über die offiziellen Abfahren und/oder Sammelstellen entsorgen (Artikel 14 Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen).

Art. 23 Erlass / Rückerstattung der Grundgebühr

¹Gesuche um Erlass oder Rückerstattung der Grundgebühr sind schriftlich und mit Begründung an die Gemeinde zu richten.

Art. 24 Pflicht zur Bezahlung der Grundgebühr

¹Verpflichtet zur Bezahlung der Grundgebühr für Haushalte und Betriebe sind die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften. Massgebend sind dabei die Eigentumsverhältnisse im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 25 Volumen- und gewichtsabhängige Abfallgebühren

¹Für die Sammlung und anschliessende Verbrennung des Haus- und Betriebskehrichts werden volumen- resp. gewichtsabhängige Gebühren erhoben. Diese decken insbesondere den Aufwand für die Einsammlung, Abfuhr und die Entsorgungskosten des bereitgestellten Abfalls.

²In der Zentralen Entsorgungsstelle (ZEST) wird für die Entsorgung von Sperrgut, Bauschutt und Leesteine sowie allenfalls für weitere Sammelgüter eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben.

Art. 26 Gebührenreglement

¹Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 10 der Abfallverordnung vom 1. Januar 2022 ein Gebührenreglement.

H. Schlussbestimmungen**Art. 27 Genehmigungsbehörde**

¹Dieses Abfallreglement wird gemäss Artikel 12 der Abfallverordnung vom 1. Januar 2022 durch den Gemeinderat Niederglatt festgesetzt.

Art. 28 Rechtsmittel

¹Gegen Anordnungen der Fachstelle für Abfall und Entsorgung in der Gemeindeverwaltung Niederglatt kann Beschwerde an den Gemeinderat Niederglatt geführt werden. Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates können mit Rekurs beim Bezirksrat / Statthalteramt Dielsdorf angefochten werden.

Art. 29 Strafbestimmungen

¹Bei Verstössen gegen die Abfallverordnung der Gemeinde Niederglatt vom 1. Januar 2022 und alle darauf basierenden Erlasse gelangen die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts zur Anwendung.

Art. 30 Inkrafttreten

¹Dieses Abfallreglement tritt gemeinsam mit der Abfallverordnung der Gemeinde Niederglatt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten dieses Abfallreglements werden alle diesbezüglichen früheren Erlasse aufgehoben.

GEMEINDERAT NIEDERGLATT

Stefan Schmid
Gemeindepräsident

Bruno Schlatter
Gemeindeschreiber